

# **SACHSEN-ANHALT**

## **Länderbericht zum Stand des Ausbaus der erneuerbaren Energien sowie zu Flächen, Planungen und Genehmigungen für die Windenergienutzung an Land**

an das Sekretariat des Bund-Länder-Kooperationsausschusses  
im Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz  
gemäß § 98 EEG

**Berichtsjahr 2022**

Magdeburg, 31.05.2022

**Verfasst von:**

Ministerium für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt  
Leipziger Straße 58  
39112 Magdeburg

Ministerium für Infrastruktur und Digitales  
des Landes Sachsen-Anhalt  
Turmschanzenstraße 30  
39114 Magdeburg

## Inhaltsverzeichnis

Vorwort .....	3
1 Ausbau der erneuerbaren Energien und Länderziele .....	5
1.1 EE-Anlagen zur Stromerzeugung .....	5
1.2 Ausbauziele .....	6
1.2.1 Länderziele für den EE-Ausbau bzw. die EE-Stromerzeugung .....	6
1.2.2 Angabe der Ziele zu Flächenausweisung bei Wind an Land.....	7
1.2.3 Erwarteter Zubau im laufenden Jahr und Folgejahr .....	7
2 Beschleunigung des Ausbaus der Windenergie an Land (ausgewiesene und geplante Flächen, Genehmigung, Repowering).....	8
2.1 Ausgewiesene Fläche .....	8
2.1.1 Hintergrund zu Planungspraxis und aktueller Planungssituation im Bundesland .....	8
2.1.2 Ausgewiesene Flächen für Windenergie an Land .....	9
2.1.3 Hinweise zu Datenquellen.....	10
2.2 Planungen für neue Flächenausweisungen für Windenergie an Land .....	10
2.2.1 Qualitative Beschreibung der Planungen.....	10
2.2.2 Quantitative Beschreibung der Planungen .....	12
2.2.3 Hinweise zu Datenquellen.....	12
2.3 Genehmigungen für Windenergieanlagen an Land .....	13
2.3.1 Erteilte Genehmigungen .....	13
2.3.2 Abgelehnte und zurückgenommene Genehmigungsanträge, einschließlich der Gründe für die Ablehnung bzw. Rücknahme .....	13
2.3.3 Beklagte Genehmigungen .....	14
2.3.4 Im Verfahren befindliche Genehmigungen.....	14
2.3.5 Dauer der Genehmigungsverfahren .....	14
2.3.6 Hinweise zu Datenquellen.....	15
2.4 Repowering.....	15
2.5 Hemmnisanalyse und zusätzliche Maßnahmen für den weiteren Ausbau der Windenergie an Land.....	15

## **Vorwort**

Deutschland hat sich zum Ziel gesetzt, bis zum Jahr 2045 die Netto-Treibhausgasneutralität zu erreichen. Zentraler Baustein zur Erreichung dieses Ziels ist die vollständige Umstellung der Energieversorgung auf erneuerbare Energien. Die Dringlichkeit und Bedeutung dieses Transformationsprozesses hat sich vor dem Hintergrund des Ukrainekriegs nochmals erhöht. Das Gelingen der Energiewende ist nunmehr ohne Zweifel eine Frage der öffentlichen Sicherheit geworden. Daher müssen die bisherigen energiepolitischen Ziele nach oben angepasst und die Anstrengungen für den weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien intensiviert werden. Das geplante Erneuerbare-Energien-Gesetz 2023 (EEG 2023) sieht dementsprechend bis zum Jahr 2030 eine Steigerung des Anteils des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch auf 80 Prozent vor.

Neben der Solarenergie ist die Windenergie an Land mit einer installierten Leistung von derzeit gut 56 Gigawatt die wichtigste Säule der erneuerbaren Energieversorgung in Deutschland. Zur Erreichung der klima- und energiepolitischen Ziele ist ein verstärkter Zubau von Windenergieanlagen unerlässlich. Laut EEG 2023 sollen bis zum Jahr 2030 insgesamt 115 Gigawatt Windenergieleistung an Land installiert sein. Um dieses ambitionierte Ausbauziel zu erreichen, bedarf es einer gemeinsamen Kraftanstrengung der Bundesländer. Insbesondere muss der Windenergie durch die Sicherung geeigneter Flächen in allen Bundesländern ausreichend Raum verschafft werden. Die geplante gesetzliche Festlegung eines bundesweiten 2-Prozent-Flächenziels für Windenergie an Land ist daher zu unterstützen. Es bedarf jedoch weiterer flankierender Maßnahmen insbesondere hinsichtlich Konflikten mit dem Natur- und Artenschutz, Planungs- und Genehmigungsrecht, Netzausbau und der Gewinnung von Fachkräften zur Installation und Wartung der Anlagen.

Sachsen-Anhalt leistet einen entscheidenden Beitrag für das Gelingen der Energiewende in Deutschland. Es steht als traditionelles Energieland beispielgebend für den Übergang von einer konventionellen Energiewirtschaft hin zu einer nachhaltigen Energieversorgung auf Basis erneuerbarer Energien. Sachsen-Anhalt gehört in vielen Bereichen der erneuerbaren Energien zu den Vorreitern der Energiewende und nimmt heute mit einer installierten Windenergieleistung von rund 5,3 Gigawatt eine Spitzenstellung beim Ausbaustand der Windenergie an Land ein. Bereits jetzt liegt der Anteil der erneuerbaren Energien an der Bruttostromerzeugung in Sachsen-Anhalt bei rund 60 Prozent.

Zur Sicherstellung des weiteren Ausbaus der erneuerbaren Energien und zur besseren Koordination zwischen dem Bund und den Bundesländern in Fragen der Energiewende ist gemäß § 97 EEG im Jahr 2021 ein Kooperationsausschuss eingerichtet worden. Der Kooperationsausschuss besteht aus den zuständigen Staatssekretärinnen und Staatssekretären des Bundes und der Bundesländer. Er unterstützt die Bundesregierung bei der Erstellung des jährlichen Monitorings zur Zielerreichung gemäß § 98 EEG. Durch das Monitoring soll sichergestellt werden, dass die erneuerbaren Energien in der für die Erreichung der Ziele des EEG erforderlichen Geschwindigkeit ausgebaut werden.

Grundlage für die Arbeit des Kooperationsausschusses stellt das Berichtswesen der Bundesländer gemäß § 98 EEG dar. Die jährlich durch die Bundesländer zu erstellenden Berichte sollen neben energiestatistischen Daten zum Ausbaustand der erneuerbaren Energien im Vorjahr auch Angaben zum Umfang der geltenden oder geplanten Flächenausweisungen für Windenergieanlagen an Land und zum Stand der Genehmigung von Windenergieanlagen an Land im jeweiligen Bundesland enthalten. Im Fall von Hemmnissen in der Regional- oder Bauleitplanung oder in Genehmigungsverfahren sollen die Berichte der Länder die dafür maßgeblichen Gründe und Vorschläge für Maßnahmen enthalten, um die Verzögerungen zu verringern.

Der vorliegende Bericht gemäß § 98 EEG für das Jahr 2022 aus Sachsen-Anhalt wurde vom Ministerium für Infrastruktur und Digitales und vom Ministerium für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt gemeinsam erstellt.

## 1 Ausbau der erneuerbaren Energien und Länderziele

### 1.1 EE-Anlagen zur Stromerzeugung

Die nachfolgenden Tabellen 1 und 2 enthalten jeweils Auszüge aus dem Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur für Sachsen-Anhalt über Anzahl und Leistungen von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien für das Jahr 2021 (Datenstand: 29.03.2022; Auswertungszeitraum: Jan. 2021 - Dez. 2021).

Daten über Anzahl und Leistungen der Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien werden zentral durch die Bundesnetzagentur für alle Bundesländer bereitgestellt. Die Daten der Bundesnetzagentur unterliegen einer fortlaufenden Datenkorrektur durch die Qualitätssicherung des Marktstammdatenregisters sowie durch die Netzbetreiber und die Anlagenbetreiber als Dateninhaber. Der hier verwendete Datensatz wird nur zum Zweck der Berichterstattung im Bund-Länder-Kooperationsausschuss erstellt. Er gibt den Kenntnisstand am Erstellungstag wieder und eignet sich nicht für statistische Zeitreihen. Die Daten sind daher nur bedingt vergleichbar mit den in vorangegangenen Berichten verwendeten Datensätzen bzw. Daten aus Zeitreihen von Energiestatistiken des Bundes oder der Länder.

Tabelle 1: Installierte Leistung der EE-Anlagen zur Stromerzeugung im Jahr 2021 in MW

<b>Installierte Leistung in MW</b> EE-Stromerzeugungseinheiten	Bruttoleistung	Zubau (Netto)	Neu-inbetriebnahmen	Leistungsänderungen	Rückbau
Biomasse	513,72	4,16	2,10	2,28	0,22
Solare Strahlungsenergie	3.406,73	303,96	303,99	-	0,03
Wind an Land	5.294,88	37,80	70,80	-	33,00
Wind auf See	-	-	-	-	-
Wasserkraft	-	-	-	-	-
Klärgas	-	-	-	-	-
Deponiegas	8,23	-0,49	-	-	0,49
Geothermie	-	-	-	-	-

Tabelle 2: Anzahl der EE-Anlagen zur Stromerzeugung im Jahr 2021

Anzahl EE-Stromerzeugungseinheiten	Gesamt	Zubau (Netto)	Neu-inbetriebnahmen	Leistungsänderungen	Rückbau
Biomasse	443	1	2		1
Solare Strahlungsenergie	41.940	5.402	5.418		16
Wind an Land	2.842	-12	18		30
Wind auf See	-	-	-	-	-
Wasserkraft	-	-	-	-	-
Klärgas	-	-	-	-	-
Deponiegas	10	-2	-	-	2
Geothermie	-	-	-	-	-

Zusätzliche Angaben zu Tabellen 1 und 2

- Quellen der Daten sind der Monitoring Bericht 2021 der Bundesnetzagentur (Dez. 2021), die Zeitreihen zur Entwicklung der erneuerbaren Energien in Deutschland der AGEE-Stat (Stand Feb. 2022) und das Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur (Datenstand 24.03.2022)
- Netto-Zubau: Neu-Inbetriebnahmen zzgl. Leistungsänderungen und abzgl. Rückbau im Auswertungszeitraum
- Neu-Inbetriebnahmen/Leistungsänderungen: Auswertung nach Inbetriebnahmedatum
- Leistungsänderungen bei PV und Windenergie: ausgewiesen sind nur für EEG-Anlagen mit mehreren Generatoren. Solar- und Windeinheiten werden als ein Generator erfasst
- Rückbau: Auswertung nach Datum der endgültigen Stilllegung
- Wasserkraft, Klärgas: Auswertungen liegen z. T. noch nicht vor

**1.2 Ausbauziele****1.2.1 Länderziele für den EE-Ausbau bzw. die EE-Stromerzeugung**

Die Partner der Regierungskoalition in Sachsen-Anhalt haben sich in ihrem Koalitionsvertrag „Wir gestalten Sachsen-Anhalt. Stark. Modern. Krisenfest. Gerecht.“ für die Legislaturperiode 2021-2026 darauf verständigt, die Treibhausgasemissionen in Sachsen-Anhalt innerhalb der Legislatur deutlich zu senken und die Energiewende weiter voranzutreiben. Sachsen-Anhalt bekennt sich dazu, seinen Anteil an der Verpflichtung des Bundes zur Emissionsminderung zu leisten.

Zur Erreichung der klima- und energiepolitischen Ziele hat Sachsen-Anhalt im Jahr 2019 ein Klima- und Energiekonzept verabschiedet. Dieses enthält für fünf Handlungsfelder (Energiewirtschaft, Gebäude, Verkehr, Industrie und Wirtschaft, Land- und Forstwirtschaft/Landnutzung/Ernährung) konkrete Maßnahmenpakete zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen. Sachsen-Anhalt leistet mit der Umsetzung des Klima- und Energiekonzepts einen wichtigen Beitrag für den Klimaschutz und die

Energiewende. Im Rahmen eines Monitorings werden die klima- und energiepolitischen Ziele des Landes dabei fortlaufend überwacht. Um die Umsetzung von Energiewende- und Klimaschutzmaßnahmen im Land weiter voranzutreiben, führt das Ministerium für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt beginnend ab 2022 mit Einbindung der übrigen Ministerien sowie unter Beteiligung von Wissenschaft, Wirtschaft, Kommunen sowie Bürgerinnen und Bürgern einen Zukunfts- und Klimaschutzkongress durch, dessen Ergebnisse im Regierungshandeln Niederschlag finden.

Um eine nachhaltige Reduzierung der Treibhausgasemissionen in Sachsen-Anhalt zu erreichen, ist es neben der deutlichen Verringerung des Energieverbrauchs durch Energieeinsparung und Energieeffizienzmaßnahmen unverzichtbar, den verbleibenden Energiebedarf perspektivisch vollständig durch erneuerbare Energieträger zu decken. Sachsen-Anhalt strebt daher bis zum Jahr 2050 einen Anteil der erneuerbaren Energien am Energieverbrauch von 100 Prozent an. Hierbei bildet das energiepolitische Zielviereck aus Versorgungssicherheit, Wirtschaftlichkeit, Umweltverträglichkeit und Akzeptanz den Handlungsleitfaden.

Im Mai 2021 hat Sachsen-Anhalt eine Wasserstoffstrategie verabschiedet. Bis zum Jahr 2030 sollen demnach mindestens 1 GW Elektrolyseleistung zur Herstellung von jährlich mindestens 5 TWh grünen Wasserstoffs aufgebaut werden. Zur Erreichung dieses Ziels ist laut Wasserstoffstrategie der Zubau von je 5 GW Wind- und PV-Leistung erforderlich.

### **1.2.2 Angabe der Ziele zu Flächenausweisung bei Wind an Land**

Zur Erreichung des im Klima- und Energiekonzept Sachsen-Anhalts festgeschriebenen Ziels einer vollständigen Versorgung aus erneuerbaren Energien bedarf es eines verstärkten Ausbaus der Windenergie in Sachsen-Anhalt. Ein konkretes Ziel für die Ausweisung von Flächen für die Windenergie wurde hierfür nicht festgelegt. Sachsen-Anhalt befürwortet die gesetzliche Festlegung eines bundesweiten 2-Prozent-Flächenziels für Windenergie an Land.

### **1.2.3 Erwarteter Zubau im laufenden Jahr und Folgejahr**

Zum erwarteten Zubau von Windenergieanlagen im laufenden Jahr und im Folgejahr können keine verlässlichen Angaben gemacht werden.

## **2 Beschleunigung des Ausbaus der Windenergie an Land (ausgewiesene und geplante Flächen, Genehmigung, Repowering)**

### **2.1 Ausgewiesene Fläche**

#### **2.1.1 Hintergrund zu Planungspraxis und aktueller Planungssituation im Bundesland**

Die planungsrechtliche Steuerung der Nutzung der Windenergie im Land Sachsen-Anhalt findet auf der Ebene der Regionalplanung im Maßstab 1:100.000 statt.

Die fünf sachsen-anhaltischen Regionalen Planungsgemeinschaften haben demnach mittels Festsetzungen zur Steuerung der Windenergie in ihren Regionalen Entwicklungsplänen bzw. sachlichen Teilplänen die räumlichen Voraussetzungen für die Nutzung der Windenergie zu sichern.

Insoweit haben die Regionalen Planungsgemeinschaften Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten und Eignungsgebiete festzulegen. Außerhalb dieser rechtswirksam festgelegten Gebiete ist die Errichtung von Windenergieanlagen ausgeschlossen.

Eine solche Planung der räumlichen Konzentration von Windenergieanlagen mit Ausschlusswirkung bedarf eines abschließenden und das gesamte Planungsgebiet umfassenden schlüssigen Planungskonzeptes.

Bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten bzw. Eignungsgebieten für die Nutzung der Windenergie sind vorhandene Konversionsflächen und Industriebrachen vorrangig zu prüfen.

Die gefestigte höchstrichterliche Rechtsprechung verlangt der planenden Stelle bei der Festlegung von Konzentrationsflächenplanungen mit Ausschlusswirkung im Planungsprozess die Vornahme einer vorstrukturierten Abwägung ab. In deren Rahmen muss bei der Untersuchung des Planungsraumes eine Unterscheidung zwischen harten Tabuzonen und weichen Tabuzonen vorgenommen werden.

Für die Potenzialflächen, die nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen erhalten bleiben, sind ausreichende Positivflächen für die Nutzung der Windenergie zu entwickeln, um der Windenergie substanziell Raum zur Verfügung zu stellen.

Das Repowering ist nur in Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten sowie in Eignungsgebieten für die Nutzung der Windenergie zulässig. Raumordnerisches Ziel ist dabei eine Verbesserung des Landschaftsbildes sowie eine Verminderung von belastenden Wirkungen.

Rechtlich eingerahmt wird die raumordnerische Steuerung der Windenergie im Land Sachsen-Anhalt durch die Festlegungen im Landesentwicklungsplan (LEP LSA 2010) sowie durch das Landesentwicklungsgesetz (LEntwG LSA).

Diese Planungspraxis gilt für das gesamte Land. Regionale Unterschiede im Sinne der beschriebenen Vorgehensweise liegen nicht vor.



Derzeitige in diesem Zusammenhang stehende Klageverfahren, Moratorien etc. sind nicht bekannt.

Mit dem rechtswirksamen Urteil des OVG LSA vom 18.11.2015 – 2 L 1/13 wurden die Regelungen des Regionalen Entwicklungsplanes der Planungsregion Magdeburg zur Ausweisung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten sowie Eignungsgebieten für die Nutzung der Windenergie (Σ 3.356,75 ha) für unwirksam erklärt. Die Unwirksamkeit begründet sich auf einem Mangel im Abwägungsvorgang infolge einer fehlerhaften Abwägung wegen der u. a. unterbliebenen Unterscheidung in harte und weiche Tabukriterien, welcher das Fehlen eines schlüssigen gesamtträumlichen Planungskonzeptes zur Folge hat.

In Sachsen-Anhalt ist gemäß § 8 Abs. 1 Satz 3 Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt die Umwandlung von Wald zur Errichtung von Windenergieanlagen aufgrund der gegenwärtigen Waldarmut nicht zulässig. Inwieweit sich dies quantitativ auf die Flächenverfügbarkeit sowie auf die bestehende Flächenkulisse für die Windenergie an Land auswirkt, kann nicht eingeschätzt werden.

Von der Länderöffnungsklausel gemäß § 249 Abs. 3 BauGB wird im Land Sachsen-Anhalt derzeit kein Gebrauch gemacht.

### 2.1.2 Ausgewiesene Flächen für Windenergie an Land

Das Land Sachsen-Anhalt verfügt hinsichtlich der Flächenausweisung für Windenergie an Land über eine abschließende Planung auf der Ebene der Regionalplanung. Derzeit beklagte Flächen/Pläne sind nicht bekannt.

Tabelle 3: Flächen für Windenergie an Land

		Ausgewiesene Fläche für Windenergie an Land (in ha)	Beklagte Fläche/Pläne (in ha)
auf Landes- oder Regionalplanebene ausgewiesen		15.549,2 zusätzlich unwirksam: 3.356,75	-
	davon als Vorranggebiete ausgewiesen		X
	davon als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ausgewiesen	13.202,52 zusätzlich unwirksam: 1.776,12	
	davon als Eignungsgebiete ausgewiesen	2.346,68 zusätzlich unwirksam: 1.580,63	
	davon als andere Gebietsform ausgewiesen		

		Ausgewiesene Fläche für Windenergie an Land (in ha)	Beklagte Fläche/Pläne (in ha)
auf Bauleitplanebene ausgewiesenen			
	davon in Flächennutzungsplänen ausgewiesen		X
	davon in Bebauungsplänen ausgewiesen (optional)		

### 2.1.3 Hinweise zu Datenquellen

Eine vollständige Datenlage liegt vor. Die entsprechenden GIS-Datensätze werden dem Länderbericht beigelegt.

## 2.2 Planungen für neue Flächenausweisungen für Windenergie an Land

### 2.2.1 Qualitative Beschreibung der Planungen

Wie der Tabelle im Anhang unter Punkt Anhang 2.2 zu entnehmen ist, erfolgt derzeit die Neuaufstellung/ Änderung der Regionalen Entwicklungspläne bzw. sachlichen Teilpläne in den Planungsregionen Halle, Harz und Magdeburg. Die Neuaufstellungen befinden sich in unterschiedlichen Arbeitsständen.

#### Höhenbegrenzung

Im Hinblick auf die geplanten Flächenausweisungen sind keine regionalplanerischen Festlegungen hinsichtlich einer Höhenbegrenzung für die nach derzeitigen Planungsstand vorgesehenen Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten sowie Eignungsgebiete für die Nutzung der Windenergie vorgesehen.

Grundsätzlich gilt, dass die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen sowie ein zukünftiges Repowering innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Windgebiete durch Höhenbegrenzungen nicht konterkariert werden sollten. Höhenbegrenzungen sollten allenfalls dort erwogen werden, wo gewichtige öffentliche Belange nachhaltig negativ beeinflusst werden.

#### Standortplanung der WEA

Bzgl. der Standortplanung der einzelnen Windenergieanlagen ist festzuhalten, dass diese nicht auf der Ebene der Regionalplanung erfolgt.

Grundsätzlich ist der Mastfuß der Windenergieanlage unter Berücksichtigung des mit dem Planungsmaßstab 1:100.000 verbundenen Beurteilungsspielraumes innerhalb der Vorranggebiete mit der

Wirkung von Eignungsgebieten sowie Eignungsgebiete für die Nutzung der Windenergie zu errichten. Die vom Rotor der Windenergieanlage überstrichene Fläche kann somit außerhalb der Windgebiete liegen. Im Rahmen der geplanten Flächenausweisungen ist derzeit einzig für die Planungsregion Harz geplant, dass unter der Berücksichtigung der regionalplanerischen Grobmaßstäblichkeit die gesamte Windenergieanlage innerhalb der Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten und Eignungsgebieten für die Nutzung der Windenergie liegen muss.

### Siedlungsabstände

Rechtliche Vorgaben bzgl. pauschaler Mindestabstände von der Wohnbebauung zur nächstgelegenen Windenergieanlage sind im Land Sachsen-Anhalt nicht existent. Von der Länderöffnungsklausel gemäß § 249 Abs. 3 BauGB wird derzeit kein Gebrauch gemacht.

Die einzelnen Vorgaben sind den Regionalen Planungsgemeinschaften vorbehalten. Aufgeteilt in einer jeweils harten und weichen Tabuzone beträgt der pauschale Mindestabstand aller Regionalen Planungsgemeinschaften in der Regel 1.000 m.

### Artenschutz

Bezüglich der geplanten Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten und Eignungsgebieten für die Nutzung der Windenergie werden Artenschutzbelange überschlüssig in einer Vorabstimmung berücksichtigt, soweit diese Belange auf der Ebene der Regionalplanung im Maßstab 1:100.000 ersichtlich sind. Um regionalplanerische Festlegungen zu vermeiden, die im nachgeordneten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren aus Artenschutzgründen nicht umgesetzt werden könnten, werden besonders kritische Bereiche der untersuchten Suchräume vorsorglich ausgeschlossen. Folgende Flächen sind zum Erhalt der Biodiversität sowie der Natur unverzichtbar und werden von der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen in der Regel freigehalten:

- Nationalparks (§ 24 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)),
- Nationale Naturmonumente (§ 24 BNatSchG),
- Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG),
- Kern- und Pflegezonen der Biosphärenreservate (§ 25 BNatSchG),
- geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG),

Darüber hinaus sind bei der Aufstellung/Änderung der Planungskonzeption der Leitfaden „Artenschutz an Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt“ mit den darin u. a. aufgeführten Dichtezentren bezüglich des Vorkommens von Rotmilanen, die Einstandsgebiete und Flugkorridore der Großtrappe sowie das Helgoländer Papier zu berücksichtigen.

### 2.2.2 Quantitative Beschreibung der Planungen

Die nachfolgende Tabelle 2 enthält die Summe der geplanten Neuausweisungen ( $\Sigma$ ) sowie die Angabe zu geändertem Gesamtumfang der geplanten Flächenausweisungen im Vergleich zur vorherigen Plangeneration ( $\Delta$ ). Dies betrifft die Neuaufstellung der Pläne für die Planungsregionen Halle und Harz.

Die geplanten (in Aufstellung befindlichen) Flächenausweisungen der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg für die Gebiete zur Nutzung der Windenergie als Ausschlussgebiete wurden entsprechend der Vorgaben nicht berücksichtigt.

Tabelle 4: Geplante Flächen (Planentwürfe) für Windenergie an Land

		Geplante Fläche für Windenergie an Land in Planentwürfen (in ha)	
<b>Entwürfe auf Landes- oder Regionalplanebene</b>		$\Sigma$ 6.733	$\Delta$ 1.945
	davon Entwürfe für Vorranggebiete		
	davon Entwürfe Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten	$\Sigma$ 5.519	$\Delta$ 855
	davon Entwürfe für Eignungsgebiete	$\Sigma$ 1.214	$\Delta$ 1.090
	davon Entwürfe für andere Gebietsform		
<b>Entwürfe auf Bauleitplanebene</b>			
	davon in Entwürfe für Flächennutzungsplänen		
	davon in Entwürfen für Bebauungsplänen (optional)		

### 2.2.3 Hinweise zu Datenquellen

Die GIS-Datensätze für die in Aufstellung befindlichen Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten und Eignungsgebiete für die Nutzung der Windenergie liegen der obersten Landesentwicklungsbehörde nicht vor. Diese werden innerhalb des Aufstellungsverfahrens im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung in der Regel nicht zur Verfügung gestellt.

## 2.3 Genehmigungen für Windenergieanlagen an Land

### 2.3.1 Erteilte Genehmigungen

In den Tabellen 5 und 6 sind Windenergieanlagen, die der Genehmigungspflicht nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) unterliegen, inklusive der Anlagen, die keine Förderung nach dem EEG in Anspruch nehmen, für den Berichtszeitraum aufgeführt (Datenstand: 24.03.2022).

Tabelle 5: Erteilte Genehmigungen (MW)

Leistung in MW der erteilten Genehmigungen	2021
Wind an Land	204,95

Tabelle 6: Erteilte Genehmigungen (Anzahl)

Anzahl erteilten Genehmigungen	2021
Wind an Land	41

Zusätzliche Angaben zu Tabellen 5 und 6

- Auswertung aus dem Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur; Datenstand: 24.03.2022; Auswertungszeitraum: Jan. 2021 - Dez. 2021; Auswertung nach Genehmigungsdatum

### 2.3.2 Abgelehnte und zurückgenommene Genehmigungsanträge, einschließlich der Gründe für die Ablehnung bzw. Rücknahme

In den Tabellen 6 und 7 sind neben der Anzahl der Anlagen, für die ein Genehmigungsantrag im Berichtszeitraum (Jan. 2021 – Dez. 2021) abgelehnt oder zurückgenommen wurde, zusätzlich die Gründe für die Ablehnung bzw. Rücknahme aufgeführt.

Tabelle 6: Gesamtanzahl- und -leistung abgelehnte/zurückgenommene Genehmigungsanträge

	Anzahl der Anlagen	Leistung (in MW)
Abgelehnte Genehmigungsanträge im Berichtszeitraum	11	43,6
Zurückgenommene Genehmigungsanträge im Berichtszeitraum	7	36,9

Tabelle 7: Aufteilung nach Gründen für Ablehnung bzw. Rücknahme der Genehmigungsanträge

Abgelehnte/zurückgenommene Genehmigungsanträge im Berichtszeitraum	Anzahl der Anlagen	Installierte Leistung (in MW)
• Artenschutz (bitte differenzieren: Vögel, Fledermäuse, sonstige)	1 (Vögel)	4,2
• Naturschutz		
• Trinkwasserschutz		
• Immissionsschutz		

Abgelehnte/zurückgenommene Genehmigungsanträge im Berichtszeitraum	Anzahl der Anlagen	Installierte Leistung (in MW)
• Landschaftsschutz		
• Denkmalschutz		
• Baurechtliche Gründe	7	36,9
• Planungsrechtliche Gründe	3	16,3
• Straßenbaurechtliche Gründe		
• Forstrechtliche Gründe		
• Flugsicherung		
• Radaranlagen (bitte differenzieren zivil, militärisch, Wetter)		
• Weitere militärische Belange		
• Erdbebenmessstation		
• optisch bedrängende Wirkung		
• Insolvenz der Antragstellerin/des Antragstellers		
• Versagung eines gemeindlichen Einvernehmens		
• Nicht vervollständigte Unterlagen	7	23,1
• Ablehnung/Rücknahme infolge eines Klageverfahrens		
• Rücknahmen (Einstellung ohne Einstellungsbescheid bzw. Ablehnungsbescheid)		
• Sonstige		
• Kein Grund dokumentiert		

### 2.3.3 Beklagte Genehmigungen

In Sachsen-Anhalt lagen im Jahr 2021 keine beklagten Genehmigungen vor.

### 2.3.4 Im Verfahren befindliche Genehmigungen

Im Jahr 2021 befinden sich 104 Anlagen mit einer Gesamtleistung von 498,9 MW im Genehmigungsverfahren.

### 2.3.5 Dauer der Genehmigungsverfahren

Die Dauer zwischen der Einreichung der Unterlagen bis zur Genehmigungserteilung betrug in Sachsen-Anhalt durchschnittlich 24,4 Monate. Der Zeitraum zwischen Feststellung der Vollständigkeit der Unterlagen bis zur Genehmigungserteilung betrug durchschnittlich 3,2 Monate.

### **2.3.6 Hinweise zu Datenquellen**

Die Daten zu den Genehmigungen von Windenergieanlagen wurden von den Immissionsschutzbehörden des Landes Sachsen-Anhalt übermittelt. Die Datenqualität ist für den Erfassungsgrund ausreichend.

## **2.4 Repowering**

Da die GIS-Daten zu rechtskräftig ausgewiesenen Flächen für Sachsen-Anhalt vollständig vorliegen, erfolgt die Analyse zum Repowering im Rahmen des Berichts des Kooperationsausschusses durch den Bund anhand einer einheitlichen Methodik.

## **2.5 Hemmnisanalyse und zusätzliche Maßnahmen für den weiteren Ausbau der Windenergie an Land**

Zur Umsetzung der ambitionierten klima- und energiepolitischen Ziele auf Bundes- und Landesebene bedarf es eines deutlich stärkeren Ausbaus der Windenergie an Land. Um einen stabilen Ausbauprozess zu fördern, sind bestehende Hemmnisse, die unter anderem auch im Zusammenhang mit der Planung und Genehmigung der Windenergieanlagen stehen, zu erkennen, zu analysieren und darauf aufbauend, potenzielle Lösungsansätze zu entwickeln.

Die nachfolgenden Ausführungen skizzieren unterschiedliche Problemfelder im Zusammenhang mit dem Ausbau von Windenergieanlagen an Land. Darüber hinaus werden daran anknüpfend, so weit möglich, Impulse für potenzielle Lösungsansätze gegeben.

### Problemfeld: Planungsrechtliche Steuerung von Windgebieten

Im Rahmen der Aufstellung von Windplänen zur räumlichen Steuerung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten und Eignungsgebieten für die Nutzung der Windenergie bestehen grundsätzlich hohe und komplexe fachplanerische, rechtliche sowie (kommunal-) politische Anforderungen.

Aufgrund des stetig steigenden Umfangs und der Komplexität der Verfahrens- und Abwägungsunterlagen, welche von den Entscheidern in Anbetracht der Fülle und inhaltlichen Tiefe der Unterlagen kaum noch angemessen und sachgerecht geprüft werden können, besteht die potenzielle Gefahr von Verfahrens- und Abwägungsfehlern. Daraus resultiert ein hohes Klage- und Prozessrisiko durch Bürgerinitiativen, Interessensvertreter und Verbände. Dies kann dazu führen, dass Windpläne gerichtlich für unwirksam erklärt werden und eine Neuaufstellung des Planes notwendig wird. Außerdem ergibt sich bis zur Rechtmäßigkeit eines neuen Windplanes ein Planungsvakuum.

Die hinsichtlich der Aufstellung eines Windplanes im Rahmen der Planungsmethodik notwendige Differenzierung zwischen harten und weichen Tabukriterien ist gegenwärtig nicht abschließend rechtssicher möglich. Die Gründe hierfür sind vor allem eine uneinheitliche Rechtsprechung der

Obergerichte, und daraus folgend Unsicherheiten z. B. im Umgang mit Abstandsempfehlungen, die mangelnde Verfügbarkeit von aktuellen Informationen als Grundlage für artenschutzrechtliche Bewertungen etc.

Darüber hinaus erschweren unzulängliche und teilweise überholte Datengrundlagen der Fachbehörden einen planungsrechtlich sauberen und gerichtsfesten Abwägungsvorgang. Hierfür fehlen vor allem aktuelle, belastbare und raumbezogene Aussagen zum Natur- und Landschaftsschutz, zum Kultur- und Denkmalschutz sowie zur Luftfahrt.

Zudem ist es für den Plangeber sowie für die oberste Landesentwicklungsbehörde, die für die Genehmigung des Raumordnungsplanes zuständig ist, anhand der Planunterlagen schwer nachzuvollziehen, ob der Windenergie im Rahmen der Planung substantiell Raum verschafft worden ist.

#### Problemfeld: Ausweisung von Windflächen

Der Ausbau von Windenergieanlagen hängt entscheidend von der Verfügbarkeit geeigneter und planungsrechtlich gesicherter Flächen ab. Vielschichtige Nutzungsansprüche an den Raum fördern bzw. intensivieren den bereits vorhandenen Flächendruck für die Windenergie an Land. Die Ausweisung zukünftiger Windflächen wird dadurch deutlich erschwert.

Für eine Planungsregion in Sachsen-Anhalt liegt kein rechtswirksamer Windplan vor. Die regionalplanerisch ausgewiesenen Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten und Eignungsgebiete für die Nutzung der Windenergie in den weiteren Planungsregionen sind teils nahezu ausgeschöpft. Für Neubauprojekte besteht kaum noch Raum.

Pauschale Flächeneinschränkungen wie beispielsweise arten- und naturschutzrechtliche Vorgaben, Regelungen zur Flugsicherung sowie der Ausschluss von Waldflächen verkleinern die Potenzialfläche für die Ausweisung von Windenergie.

#### Problemfeld: Repowering

Wie die Planungspraxis sowie die gesetzlichen Grundlagen zeigen, gibt es bislang kein allgemeingültiges Begriffsverständnis des Repowerings. Je nach Kontext, Anliegen sowie nach Ermessen der beteiligten Akteure findet eine unterschiedliche Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffes Repowering statt. Es ist daher nicht verwunderlich, dass auch die gesetzlichen Vorgaben mitunter sehr unterschiedlich ausgestaltet sind, da sie unterschiedliche Konstellationen des Repowerings abbilden. Für die Abwicklung von Genehmigungsverfahren für Repoweringvorhaben erscheint es erforderlich, sich auf einen planungsrechtlich allgemeingültigen Begriff zu verständigen.

Auf Grundlage einer hinsichtlich der Flächenausweisung für Windenergie abschließenden Planung auf der Ebene der Regionalplanung können gemäß der Konzentrationszonenplanung nach § 35 Abs. 3 Satz 3



Baugesetzbuch (BauGB) außerhalb der Vorrang- und Eignungsgebiete in der Regel keine Altanlagen repowert werden.

#### Problemfeld: Artenschutz

Probleme bei der Genehmigung von Windenergieanlagen ergeben sich häufig aufgrund von Unsicherheiten im Umgang mit den artenschutzrechtlichen Erfordernissen. Bei Antragstellern und Genehmigungsbehörden bestehen diesbezüglich häufig unterschiedliche Auffassungen und Vorgehensweisen. Um den Zielkonflikt zwischen dem notwendigen Ausbau der Windenergie und den Belangen des Artenschutzes aufzulösen, bedarf es angemessener und verlässlicher Vorgaben für den Vollzug der komplexen gesetzlichen Regelungen. Dazu sind fachwissenschaftliche Erkenntnisse und Entscheidungsgrundlagen erforderlich. Dies betrifft unter anderem die Erfassung der Arten sowie die Ermittlung des Tötungsrisikos. Um den Umgang mit besagtem Zielkonflikt zu verbessern, enthält der „Leitfaden Artenschutz an Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt“ klare Empfehlungen für den Vollzug der umfassenden Rechtsvorschriften und legt Methoden fest, mit denen im Land einheitlich fachliche Erkenntnisse als Grundlagen zu ermitteln sind.

#### Problemfeld: Verfahrensdauer

Genehmigungsprozesse für Windenergieanlagen sind häufig von verhältnismäßig langen Zeiträumen geprägt. Wesentlich für einen möglichst zügigen Prozessverlauf ist eine frühzeitige Abstimmung über den Untersuchungsrahmen und die notwendigen Antragsunterlagen. Teilweise verzögern sich die Genehmigungsprozesse, da die Antragsteller unvollständige Antragsunterlagen einreichen. Die Vervollständigung der erforderlichen Unterlagen führt meist zu einem erheblichen zeitlichen Aufwand. Um den Genehmigungsprozess dennoch zu beschleunigen, wird den Antragstellern durch die Genehmigungsbehörde eine Frist zur Nachreichung der erforderlichen Unterlagen gesetzt. Ob hierbei die Neuregelung des § 10 Abs. 5a Nr. 3 BImSchG (Zusammenfassung von Nachforderungen in nur einer Mitteilung an den Antragsteller) vollzugstauglich und tatsächlich verfahrensbeschleunigend ist, kann derzeit noch nicht abgeschätzt werden. Um die Unterlagen zügig zwischen den zahlreichen beteiligten Behörden im Genehmigungsprozess und dem Vorhabenträger auszutauschen, müssten Antragsunterlagen auch in elektronischer Form eingereicht werden.

## **Anhang zum Bericht für den Kooperationsausschuss Erneuerbare Energien – Berichtsjahr 2022**

### **2. Daten zur Windenergie an Land (Flächen, Genehmigung, Planung, Repowering)**

#### **Anhang 2.1 Ausgewiesene Fläche für Windenergie an Land**

Angaben zu den GIS-Datensätzen:

Daten der Regionalplanung

Geodaten-LSA/ 20220307\_WE\_Flaechen\_ausgewiesen.shp

Geodaten-LSA/ 20220307\_WE\_Flaechen\_ausgewiesen\_beklagt.shp

Datenquelle für die landesweit erzeugten Datensätze sind die Regionalen Planungsgemeinschaften des Landes Sachsen-Anhalt.

Enthalten sind in den beigefügten GIS-Datensätzen neben den rechtswirksamen Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten und Eignungsgebieten auch die mit rechtswirksamen Urteil des OVG LSA vom 18.11.2015 – 2 L 1/13 für unwirksam erklärten Flächen für die Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Magdeburg.

Die Gebiete sind im Maßstab 1:100.000 gültig. Vergrößerungen und Verkleinerungen dieser Daten sind nur im Hinblick auf eine bessere Lesbarkeit und Vergleichbarkeit mit anderen Informationen zulässig, sie dürfen jedoch nicht zu einer dem Zielmaßstab nicht entsprechenden Interpretation dieser Daten führen.

**Anhang 2.2 Planungen für neue Flächenausweisungen für Windenergie an Land**

Tabelle: Planungen für neue Flächenausweisungen

Bezeichnung Planentwurf (einschließlich Planungsregion)	Planungsebene (Regionalplanung/ Bauleitplanung)	Datum letzter, erfolgter Planungsschritt [yyyy]	Geplante Fläche für Windenergie an Land [ha]	Sofern Entwurfsflächen der Regionalplanung				[Optional] Angabe, ob für die Planung Ausschluss- wirkung gilt [ja/nein]	[Optional] Angabe, ob WEA Rotor innerhalb der ausgewiesenen Fläche liegen muss [ja/nein]
				Ausweisung als Vorrang- gebiet geplant [ha]	Ausweisung als Vorrang- gebiet mit der Wirkung von Eignungs- gebieten [ha]	Ausweisung als Eignungs- gebiet [ha]	Ausweisung als andere Gebietsform [ha]		
RPG Harz: Aufstellung des Sachlichen Teilplanes "Erneuerbare Energien - Windenergienut- zung"	Regional- planung	1. Offenlage (2021)	2.147	-	1.649	498	-	ja	ja
RPG Magdeburg: Neuaufstellung des Regionalen Entwicklungspla- nes	Regional- planung	2. Offenlage (2021)	8.010,2	-	6.877,9	1.132,3	-	ja	nein
RPG Halle: Planänderung des Regionalen	Regional- planung	3. Offenlage (2021)	4.626	-	3.910	716	-	ja	nein

